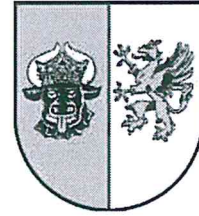


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Bodenordnungsverfahren „Insel Poel“
Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Aktenzeichen: 5433.3-74-34286
ONRn 726, 1617

Schwerin, den 13.03.2019

AUSFERTIGUNG
Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Ostseebad Insel Poel

I.
Vorläufige Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren (BOV) „Insel Poel“, Landkreis Nordwestmecklenburg, ergeht gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) folgende Anordnung:

- I. dem Eigentümer des Flurstücks 39 der Flur 2 in der Gemarkung Neuhoof-Seedorf werden der Besitz und die Nutzung der nördlichen Teilfläche des genannten Flurstücks entzogen, soweit sie überhaupt bisher ausgeübt werden konnten. Dem Eigentümer des Grundstücks, verzeichnet im Grundbuch von Insel Poel, Blatt 672, lfd. Nr. 6, im weiteren „Nutzer des Düngerschuppens“ genannt, wird diese Fläche zum Zwecke der Nutzung bis zur Regelung des Eigentums über den Bodenordnungsplan (§ 59 LwAnpG) übertragen. Hinsichtlich der Lage der vorbezeichneten Fläche wird auf den als Anlage beigefügten Lageplan verwiesen, der Bestandteil dieser Anordnung ist.
- II. der Nutzer des Düngerschuppens ist berechtigt, die bezeichnete Fläche weiter für den bisherigen Zweck – Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke – zu nutzen, einschließlich von zur Erhaltung der derzeitigen Nutzung des Gebäudes notwendigen baulichen Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude. Dieses umfasst auch eine Nutzung der Fläche zur Lagerung von dafür benötigten Baumaterialien, -geräte und -maschinen. Eine Nutzungsänderung darüber hinaus ist nicht zulässig und führt zur Aufhebung dieser Anordnung, wenn sie dem staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg als zuständige Flurneuordnungsbehörde bis zur Ausführung des Bodenordnungsplans angezeigt und nachgewiesen wird. Die Flurneuordnungsbehörde kann eine Änderung der Nutzung zulassen, wenn diese mit dem Eigentümer des Flurstücks 39 und den Inhabern von Rechten an diesem Grundstück abgestimmt ist. Dieses gilt nur in Hinsicht auf das Bodenordnungsverfahren. Andere ggf. zu berücksichtigende Genehmigungen zur Nutzungsänderung bleiben unberührt.
- III. eine Entschädigung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird nicht festgesetzt.
- IV. für den Entzug der bezeichneten Fläche wird der Eigentümer im BOV gemäß § 44 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden. Die Rechte der Inhaber von Rechten am Grundstück und von Rechten an diesen Rechten bleiben dabei nach den Vorschriften des FlurbG gewahrt.
- V. die Ausübung des im Grundbuch von Insel Poel, Blatt 645 in der Abt. II, lfd. Nr. 6 verzeichneten Wegerechts, Geh- und Fahrrechts für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Insel Poel Blatt 681 und Blatt 41060 bleibt unberührt. Der Nutzer des Düngerschuppens gewährt die Ausübung des Rechts in dem bisherigen Umfang.

Bezüglich der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im BOV bleiben die Rechte aller von dieser Anordnung Betroffener bestehen.

Der vollständige Text nebst Begründung und Anlage kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin in einem Zeitraum von einem Monat, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Anordnung wird hiermit angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung entsteht aus der vom Gesetzgeber definierten Aufgabe der Flurneuordnung, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vordringlich zu betreiben. Mit Eigentumsregelungen in den Ortslagen und der Förderung von Investitionen sollen durch die Bodenordnungsverfahren die Attraktivität und die Lebensbedingungen im ländlichen Raum verbessert werden. Bei einem Abwarten mit der Investition in den Erhalt des für den Landwirtschaftsbetrieb dringend erforderlichen Gebäudes bestünde die Gefahr des Verfalls und der Nutzungsaufgabe des Objekts. Hiermit entstünden erhebliche Nachteile nicht nur für alle Beteiligten, sondern auch für die Attraktivität des Ortsbildes. Eine Eigentumsregelung über den Bodenordnungsplan würde damit ggf. hinfällig. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, damit Investitionen in die Sicherung der derzeitigen Nutzung nicht durch laufende Widerspruchsverfahren gehemmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin, erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Greifswald, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

A. Winkelmann

(Leiterin der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*)

Anlage:

Lageplan

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:
Schwerin, 28.03.2019
Im Auftrag


Simann
Sachbearbeiterin

